

Neumünster, 30.08.2023

Aktualisierung der S2k-Leitlinie für die ärztliche Begutachtung von Menschen mit chronischen Schmerzen („Leitlinie Schmerzbegutachtung“) AWMF-Registernummer 187-006 - Betroffenenvertretungen wurden erneut nicht einbezogen

Im Jahr 2023 wurde die Aktualisierung der Leitlinie, die verkürzt „Leitlinie Schmerzbegutachtung“ genannt wird, veröffentlicht. Obwohl im Regelwerk der AWMF (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V.) festgehalten ist, dass sachkundige Betroffene bzw. Bürger*innen *frühzeitig* in die Leitlinienerstellung mit einbezogen werden, wurden keinerlei Betroffenenvertretungen oder andere Bürger/innen beteiligt. Weiter heißt es im AWMF-Regelwerk: „Durch eine ausgewogene Zusammenstellung der Leitliniengruppe werden gute Voraussetzungen für die umfassende Identifizierung möglicher Praxisprobleme und die kritische Bewertung sämtlicher relevanter Evidenz geschaffen ... Dadurch sollen auch mögliche Verzerrungen durch den Einfluss von Partikularinteressen vermieden werden...“ (siehe <https://www.awmf.org/regelwerk/zusammensetzung-der-leitliniengruppe-beteiligung-von-interessengruppen> , Zugriff am 29.08.2023). Dies ist hier nicht erfolgt. Dieses Regelwerk gilt nach Angaben der AWMF bereits seit 2020.

Auf Seite 3 der Leitlinie findet sich folg. Formulierung: „Patientenbeteiligung --- Es handelt sich um eine Leitlinie, die eine Hilfestellung bei Begutachtungen darstellen soll, die im Auftrag von Institutionen oder Gerichten erstellt werden über von Gesundheitsproblemen – hier chronische Schmerzen – Betroffenen. In der Begutachtung geht es nicht um Patienten, deshalb wurden die Interessensvertretungen erst bei der strukturierten Konsensusfindung eingebunden. Neben ärztlichen Experten waren lediglich Medizinrechtler / Richter in der Arbeitsgruppe aktiv.“ Diese Aussage ist falsch, denn die strukturierte Konsensusfindung erfolgte bereits im Vorwege durch die Leitlinienautoren **ohne Einbeziehung von Betroffenenvertretungen.**

Es wurde den Patientenorganisationen, die sonst stets regelhaft an der Erstellung und Aktualisierung von AWMF-Leitlinien beteiligt werden, lediglich „ermöglicht“, Kommentare zur fertigen Leitlinie als Konsultationsfassung abzugeben. Diese wurden bei der

Veröffentlichung aber nicht alle berücksichtigt, so dass die gesamte Leitlinie wegen der nicht korrekten Zusammensetzung der Leitliniengruppe abzulehnen bzw. neu zu erstellen ist. Manche Kommentare der Selbsthilfeorganisationen wurden von der Leitliniengruppe nur als „Kommentare/ Erfahrungswerte wahrgenommen“ und somit nicht einmal veröffentlicht.

Bei Leitlinien, die in der Fachwelt anerkannt sind und unter dem Dach der AWMF erstellt werden, wird eine Abfrage möglicher Interessenkonflikte bei allen Beteiligten durchgeführt. Das AWMF-Regelwerk sagt hierzu: „Die Erklärung von Interessen und Darlegung des Umgangs mit Interessenkonflikten dienen dem Schaffen von Vertrauen und dem Schutz vor Spekulation über Befangenheiten, die unter Umständen langwierige Klärungsprozesse nach sich ziehen können. Sie sind Voraussetzung einer Publikation für S1-Handlungsempfehlungen und Leitlinien der Klasse S2 und S3.“

Im Vorfeld haben die Autoren dieser Leitlinie Patientenvertretungen aus der Leitlinienerstellung ausgeschlossen, weil es hier nicht um Patienten, sondern um Versicherte oder Kläger ginge, die Leistungen in Anspruch nehmen wollten. Diese Betroffenen seien genauso Partei wie die Träger der angestrebten Leitungen, also der Berufsgenossenschaften, Rentenversicherungen usw. Das klingt zunächst nachvollziehbar. Wenn man sich aber die Zusammensetzung der Leitliniengruppe anschaut, die man unter der „Angabe der Interessenkonflikte“ unter

https://register.awmf.org/assets/guidelines/187_Orthop%C3%A4die_und_Unfallchirurgie/187-006i_S2k_Aerztliche-Begutachtung-chronische-Schmerzen_2023-07.pdf (Zugriff am 29.08.2023) findet, stellt man fest, dass fast alle Leitlinienautoren bei Versicherungen oder anderen Leistungserbringern angestellt sind oder waren und als Gutachter arbeiten oder gearbeitet haben. Dies wirft ein ganz anderes Licht auf die „gebotene Neutralität“, mit der man die Forderung nach Beteiligung von Betroffenen schon vor einige Jahren abgeburstet hat. Und wenn man dann noch von der AWMF erfährt, dass die Autoren ihre Interessenkonflikte „gegenseitig und untereinander“ bewertet haben, dass also die AWMF da gar nicht „draufgeschaut“ hat, wird klar, welche Bedeutung man dieser „neutralen Leitlinie“ zumessen kann. Bereits bei der letzten Aktualisierung dieser Leitlinie vor einigen Jahren wurden von Betroffenenverbänden eine Beteiligung angemahnt. Dass dies erneut „vermieden“ wurde, ist für Betroffene nicht akzeptabel.

Nach der Auskunft, die der Geschäftsführer der Deutschen Schmerzgesellschaft von der AWMF bekommen hat, soll bei zukünftigen Überarbeitungen die aktuelle Verfahrensordnung der Version 2.0 (AWMF-Regelwerk) verpflichtend vollumfänglich und ohne Ausnahmen angewandt werden, also auch zum Thema der jetzt kritisierten Leitlinie.

Wir als Vertretungen der Betroffenen können dies nur hoffen. Es hätte aber schon für die jetzt veröffentlichte Leitlinie (3,5 Jahre seit der Gültigkeit des AWMF-Regelwerks) gelten müssen. Die jetzt veröffentlichte Leitlinie soll bis zum 1. August 2028 gelten. Vielleicht findet man dann wieder andere Gründe, um eine Beteiligung von Betroffenenvertretungen zu vermeiden?



Heike Norda

Vorsitzende UVSD SchmerzLOS e. V.

Sprecherin Arbeitskreis Patientenorganisationen der Deutschen Schmerzgesellschaft